

Zoll, der zwölftste Theil eines Fußes beim zwölfttheiligen oder Baumaas und der zehnte beim Decimal- oder Feldmaas. Quadrat Zoll ist der 144ste Theil eines Quadratsfußes; Kubikzoll der 1728ste Theil eines Kubikfußes und zwar beim Duodecimal- oder Baumaas.

Zollmannsche Scheibe. Der Geometer J. W. Zollmann, Ing. und Artillerie-Capitän, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts lebte, ist der Erfinder dieses nützlichen geometrischen Werkzeugs, welches er, nebst der Anwendung desselben, in seiner vollständigen Anleitung zur Geodäsie oder praktischen Geometrie, Halle 1744, umständlich beschreibt. S. ein Mehreres unter dem Art. Scheibe.

Zollstock, Zollstab, Schmiege, ein Werkzeug der Bauhandwerker zur Bestimmung kleiner Größen und Entfernungen auf der Baustelle. Es besteht aus zwei Theilen, der Scheide und der Zunge, wovon sich letztere um einen Stift bewegt. Beide dienen, um Schmiegen oder Winkel aufzunehmen, daher das Werkzeug auch Schmiege genannt wird. Die Scheide, welche die Zunge in einen Schliß aufnimmt, wenn das Instrument nicht gebraucht wird, ist 14 Zoll lang und die Zunge 10 Zoll. Der Zollstock hat daher eine Länge von 24 Zollen.

Zollhaus, ein Gebäude für die Einnahme des Zolls, des Geleits oder einer andern Abgabe auf öffentlichen Straßen. Es enthält eine Wohnung für den Zollbedienten und ein Behältniß zur Aufbewahrung der abgepfändeten und confiscirten Waaren und Sachen.

Zone, ein Streifen oder Stück von einer Fläche, die zwischen zwei Parallelen eingeschlossen ist.

Die sphärische Zone ist der Raum, der auf einer Kugelfläche von zwei parallelen Kreisen eingeschlossen wird. In der mathematischen Geographie begreift man daher unter dem Namen Zone diejenigen Streifen auf der Oberfläche der Erdkugel, die zwischen zweien Circeln liegen, die mit dem Aequator parallel sind.

Zophorus s. Fries.

Zubringer s. Feuerspritze.

Zubuhnen, einen Schacht oder Bruch (Wasserbruch) mit Holz überdecken und mit Erde überfüllen.

Zuchthaus (Maison de force, de correction), eine Strafanstalt für ausgeartete Menschen. Die Zuchthäuser sind entweder polizeilich und Correctionsanstalten für liederliches Gesindel, liederliche und ungehorsame Unterthanen zc., oder sie sind criminell, in welchem Fall sie als Strafgefängnisse für Verbrecher betrachtet werden und dem zufolge eine von jenen abweichende Einrichtung erhalten müssen.